

## Grossratsbeschluss zur Revision der Sportverordnung

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Sportverordnung vom 19. Juni 2000 (SportV),

beschliesst:

### I.

Der Titel nach Art. 12 lautet neu: D. Hallenbad

### II.

Art. 13 lautet neu:

<sup>1</sup>Für den Betrieb des Hallenbades ist der Kanton verantwortlich.

Betrieb des  
Hallenbades

<sup>2</sup>Setzt er eine Betriebsgesellschaft oder eine andere Betriebsorganisation ein, sind daran die Schulgemeinden des inneren Landesteils angemessen zu beteiligen.

<sup>3</sup>Bei Entscheiden, die sich erheblich auf die Betriebskosten auswirken können, sind die Schulgemeinden anzuhören. Den Schulgemeinden steht für solche Entscheide ein Antragsrecht zu.

### III.

Art. 13a wird eingefügt:

<sup>1</sup>Der Anteil der Schulgemeinden des inneren Landesteils am Betriebsdefizit des Hallenbades wird zu zwei Dritteln von der Schulgemeinde Appenzell getragen, der restliche Drittel wird unter den übrigen Schulgemeinden nach Massgabe der Finanzkraft verteilt.

Beiträge am  
Betriebsdefizit

<sup>2</sup>Die Finanzkraft entspricht der Steuerkraft der Körperschaft, multipliziert mit der Anzahl der Einwohner.

<sup>3</sup>Für die Berechnung der Finanzkraft werden die Daten per 31. Dezember des Vorjahrs der Eröffnung des Hallenbades genommen. Die Finanzkraftberechnung wird alle fünf Jahre angepasst.

**IV.**

Art. 14 lautet neu:

Organisation

<sup>1</sup>Die Standeskommission bestimmt die Organisation der kantonalen Sportförderung. Sie wählt insbesondere eine das Departement beratende Kommission, in welcher namentlich Vertreter appenzellischer Sportvereine und des Schulsports vertreten sein sollen.

<sup>2</sup>Sie erlässt zur Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

**V.**

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss zur Revision der Sportverordnung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Landsgemeinde vom 30. April 2017 hat für ein neues Hallenbad in Appenzell einen Kredit von Fr. 20 Mio. plus einer Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio. bewilligt. Das Hallenbad umfasst ein Schwimmbecken mit fünf Bahnen und ein Lehrbecken mit Schrägboden sowie ein Saunaangebot. An der gleichen Landsgemeinde wurde auch das Sportgesetz vom 30. April 2000 (SportG, GS 415.000) geändert. Mit einem neuen Art. 6a wurde die gesetzliche Grundlage für den Bau, den Unterhalt und die Finanzierung des Hallenbades gelegt.

Gemäss Art. 6a Abs. 1 SportG baut und unterhält der Kanton in Appenzell ein Hallenbad. Nach Art. 6a Abs. 2 SportG kann der Kanton eine Betriebsgesellschaft oder eine andere Betriebsorganisation einsetzen oder die Betriebsführung mittels einer Leistungsvereinbarung übertragen. Die Schulgemeinden des inneren Landesteils beteiligen sich gemäss Art. 6a Abs. 3 SportG mit einer fixen Quote von 55% am Betriebsdefizit für das Hallenbad. Die Beitragsverteilung unter den Schulgemeinden wird finanzkraftabhängig vorgenommen, wobei ergänzend Standortvorteile und weitere besondere Umstände berücksichtigt werden können. Die Revision des Sportgesetzes ist mit dem Beschluss der Landsgemeinde in Kraft getreten.

In einem nächsten Schritt geht es nun darum, die Detailbestimmungen über den Betrieb und die Verteilung der Defizitbeiträge unter den Schulgemeinden des inneren Landesteils festzulegen. Diese Regelungen sind in der Sportverordnung vom 19. Juni 2000 (GS 415.010) vorzunehmen.

#### **2. Zu verteilendes Betriebsdefizit**

Die Daten zur Betriebsrechnung und das prognostizierte Betriebsdefizit wurden bereits in der Vorlage zur Revision des Sportgesetzes dargelegt (Landsgemeindemandat 2017, S. 69-83). Hier soll daher nur noch ein kurzer Überblick über die wichtigsten Daten gegeben werden.

##### *2.1 Abschreibungen und Rückstellungen*

Die Planerfolgsrechnung für das durch die Landsgemeinde 2017 bestimmte Hallenbad, das nun gebaut wird, weist ein jährliches Betriebsdefizit von Fr. 372'000.-- aus. Nicht in diesem Betrag enthalten sind die Abschreibungen für die Investitionen. Diese werden vom Kanton, der die Erstellungskosten übernimmt, getragen. Aufgrund des gesetzlichen Auftrags an den Kanton, ein Hallenbad zu bauen und zu unterhalten, wird das Bad gemäss den üblichen Rechnungslegungsgrundsätzen zu einem Teil des Verwaltungsvermögens, das vorschriftsgemäss abzuschreiben ist. Verzichtet wird auch auf Rückstellungen für einen künftigen Nachfolgebau und für allfällige Grosssanierungen. Damit wird die Betriebsrechnung deutlich entlastet.

##### *2.2 Erträge*

Die Planerfolgsrechnung für das Hallenbad basiert auf einem differenzierten Tarifmodell, das die Interessen der Nutzer widerspiegelt. Die effektiven Tarife können allerdings aufgrund spezieller Verhältnisse oder der Marktlage auch ändern.

Kundengruppe	Neues Hallenbad	Bisheriges Hallenbad
Schulen	Fr. 90.-- pro Klasse plus Fr. 20.-- pro Schwimmlektion und Bahn für Flächenreservation	Fr. 80.-- pro Klasse
Organisiertes Schwimmen	Fr. 5.-- (Eintritt Gruppentarif) plus Fr. 20.-- pro Stunde und Bahn für Flächenreservation	Fr. 4.-- (Eintritt Gruppentarif) oder separate Vereinbarung
Individuelles Schwimmen	Einzeleintritt Erwachsene Fr. 10.-- Abo Erwachsene Fr. 400.-- Einzeleintritt Kind Fr. 5.-- Abo Kind: Fr. 280.--	Einzeleintritt Erwachsene Fr. 7.-- Abo Erwachsene Fr. 305.-- Einzeleintritt Kind Fr. 4.-- Abo Kind: Fr. 160.--
Saunabereich (Variante B)	Einzeleintritt Erwachsene Fr. 24.-- Abo Erwachsene Fr. 720.--	Einzeleintritt Erwachsene Fr. 20.-- Abo Erwachsene Fr. 630.--

Diese in der Planerfolgsrechnung eingesetzten Tarife liegen etwas über den Preisen für das bisherige Hallenbad. Die Erhöhung der Preise erscheint indessen gerechtfertigt, weil mit dem neuen Hallenbad eine neue, qualitativ hochwertige Infrastruktur zur Verfügung steht und gleichzeitig die Schwimm- und Umlaufflächen grösser werden.

### 2.3 Aufwand

Hauptaufwandpositionen sind der Personalaufwand und der Betriebsaufwand. Beim Personalaufwand sind insbesondere die Tätigkeitsbereiche Aufsicht und Ticketing, Reinigung, Administration, Buchhaltung, Gebäudetechnik und Unterhalt abzudecken. Es wird, bezogen auf die einzelnen Arbeitsbereiche, mit folgenden Zeitaufwänden gerechnet:

Tätigkeit	Aufwand in Stunden pro Woche
Aufsicht und Ticketing	83.5
Wöchentliche Grundreinigung	18
Tägliche Reinigung	24.5
Zwischenreinigung während Aufsicht	20
Buchhaltung / Administration	3
Gebäudetechnik	10
Unterhalt Aussenanlage	4
Kiosk / Shop	9
<b>Total</b>	<b>172</b>

Auf der Basis dieser zeitlichen Beanspruchung und hochgerechnet mit durchschnittlichen Löhnen ergibt sich für das Hallenbad ein jährlicher Personalaufwand von zirka Fr. 463'000.--. Hierbei sind die Sozialabgaben bereits eingerechnet.

Beim übrigen Betriebsaufwand schlagen vor allem die Kosten für Wasser und Abwasser, Strom, Wärmeerzeugung und die Instandhaltung ins Gewicht. Insgesamt wird mit einem Aufwand von rund Fr. 400'000.-- pro Jahr gerechnet.

#### 2.4 Planerfolgsrechnung

<b>Position</b>	<b>Neues Hallenbad (Fr.)</b>	<b>Bisheriges Hallenbad (Fr.)</b>
Einnahmen Schulschwimmen	134'950	100'060
Einnahmen organisiertes Schwimmen	56'049	18'678
Einnahmen individuelles Schwimmen	166'034	106'969
Einnahmen Sauna	121'918	84'418
Einnahmen Massage	48'000	27'446
Einnahmen Kiosk / Shop	20'000	16'797
<b>Bruttoertrag</b>	<b>546'950</b>	<b>354'367</b>
darin enthaltene MWST	40'515	26'249
<b>Nettoertrag</b>	<b>506'435</b>	<b>328'118</b>
Warenaufwand	16'800	9'615
<b>Bruttoergebnis I</b>	<b>489'635</b>	<b>318'503</b>
Personalaufwand	463'126	333'903
<b>Bruttoergebnis II</b>	<b>26'509</b>	<b>-15'400</b>
übriger betrieblicher Aufwand	398'529	195'573
<b>Betriebsergebnis I (EBITDA)</b> (Verteilung zwischen Kanton und Schulgemeinden)	<b>-372'020</b>	<b>-210'973</b>
Abschreibungen auf Anlagevermögen (künftig durch Kanton getragen)	798'000	400'000
<b>Betriebsergebnis II (EBIT)</b>	<b>-1'170'020</b>	<b>-610'973</b>

Ohne Abschreibungen und Rückstellungen wird also insgesamt mit einem Betriebsdefizit von Fr. 372'000.-- gerechnet.

Für die Planerfolgsrechnung wurden sowohl bei den Frequenzen als auch bei den Betriebskosten bewusst konservative und vorsichtige Annahmen getroffen. Kann das neue Hallenbad

mehr Publikum anziehen als das bisherige Bad, wird das Betriebsdefizit tiefer ausfallen, was die Lasten der verpflichteten Körperschaften reduzieren würde.

### 3. Finanzierung des Betriebsdefizits

Die Grundsätze der Beteiligung der Schulgemeinden an den Betriebskosten sind im Gesetz geregelt. Damit wird vor allem mit Blick auf die Schulgemeinden ein verlässlicher Rahmen gesetzt. Die Detailregelung muss sich indessen an den tatsächlichen Verhältnissen orientieren und künftige Entwicklungen berücksichtigen können. Sie soll daher auf der Verordnungsstufe vorgenommen werden.

Nach Art. 6a SportG ist der Kanton der Träger des Hallenbades. Die Schulgemeinden des inneren Landesteils leisten zusammen einen Beitrag von 55% am Betriebsdefizit. Die Beitragsverteilung unter den Schulgemeinden wird nach Art. 6a Abs. 3 SportG finanzkraftabhängig vorgenommen, wobei zusätzlich Standortvorteile und weitere besondere Umstände berücksichtigt werden können.

Auf dieser Basis soll die Schulgemeinde Appenzell zwei Drittel des Anteils der Schulen tragen. Dies ist etwas mehr als das, was sich allein unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Schulgemeinde Appenzell ergeben würde. Gemäss dieser müsste die Schulgemeinde rund 61% tragen. Die leicht höhere Beteiligung berücksichtigt den Standortvorteil, der sich aus der Lage des Hallenbades für die Schulgemeinde Appenzell ergibt. Die Schüler von Appenzell können das Hallenbad zu Fuss erreichen, sodass für die Schulgemeinde keine aufwendigen Schülertransporte für den Schwimmunterricht anfallen. Die anderen Schulgemeinden im inneren Landesteil müssen demgegenüber Schülertransporte einrichten.

Die Beteiligungen am Defizit sehen beim kalkulierten Betriebsdefizit von Fr. 372'000.-- wie folgt aus:

<b>1. Verteilung zwischen Kanton und Schulgemeinden</b>	<b>Betrag in Franken</b>	
Total Betriebsunkosten	100%	372'000
Kanton	45%	167'400
Schulgemeinden des inneren Landesteils zusammen	55%	204'600

  

<b>2. Grundverteilung unter den Schulgemeinden</b>		
Totalbeitrag Schulgemeinden	3/3	204'600
Anteil Schulgemeinde Appenzell	2/3	136'400
Übrige Schulgemeinden zusammen	1/3	68'200

<b>3. Restverteilung unter den Schulgemeinden</b>	<b>Beitrag nach Finanzkraft 2015</b>		<b>Beitrag nach Finanzkraft 2016</b>	
<b>Total</b>		<b>Fr. 68'200</b>		<b>Fr. 68'200</b>
Brülisau	7.18%	Fr. 4'897	7.57%	Fr. 5'163
Eggerstanden	5.17%	Fr. 3'526	5.37%	Fr. 3'662
Gonten	22.61%	Fr. 15'420	21.40%	Fr. 14'595
Haslen	8.24%	Fr. 5'620	8.50%	Fr. 5'797
Meistersrüte	16.42%	Fr. 11'198	16.38%	Fr. 11'171
Schlatt	3.46%	Fr. 2'360	3.54%	Fr. 2'414
Schwende	15.93%	Fr. 10'864	14.97%	Fr. 10'210
Steinegg	20.98%	Fr. 14'308	22.27%	Fr. 15'188

Wie sich bereits aus dem Vergleich der Verteilung nach der Finanzkraft 2015 und nach der Finanzkraft 2016 ergibt, sind die Beträge der Schulgemeinden nicht fix. Neben Schwankungen in der Finanzkraft wirken sich auch betragsliche Änderungen beim effektiven Betriebsdefizit unmittelbar auf die Beiträge der Schulgemeinden aus.

Um Schwankungen etwas entgegenzuwirken, wird die Beitragsberechnung für die ersten fünf Betriebsjahre einheitlich nach der Finanzkraft im Vorjahr der Hallenbaderöffnung vorgenommen. Auch danach wird nur alle fünf Jahre eine Korrektur nach der Finanzkraft vorgenommen.

Die Schulgemeinden sind mit dieser Verteilung einverstanden. Vereinzelt wurden aber Bedenken geäußert, dass das Defizit in der Praxis dann doch höher ausfallen könnte als gemäss Planerfolgsrechnung ermittelt. Diesen Bedenken soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die Situation fünf Jahre nach der Eröffnung des Hallenbades gemeinsam mit den Schulgemeinden überprüft wird. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass das Defizit zu Beginn der Betriebsaufnahme eines neuen Hallenbades durchaus etwas höher liegen kann als in der Planerfolgsrechnung ausgewiesen. In dieser Ermittlung ging man von einem laufenden Betrieb aus. Sollte aber das Defizit nach fünf Jahren Betrieb durchgehend markant über dem berechneten Wert von Fr. 372'000.-- liegen, müsste die Verteilung überprüft werden. Die Schulgemeinden werden an diesem Überprüfungsprozess in jeder Phase beteiligt sein können, da sie direkt in der geplanten Betriebskommission, die sich mit diesen Fragen befassen wird, vertreten sein werden.

#### **4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Für das Hallenbad und seinen Betrieb wird in der Sportverordnung ein eigener Titel eingefügt. Dies ist notwendig, weil die bestehenden Beitragsbestimmungen in der Sportverordnung für diesen Fall nicht passen.

Art. 13

Der Kanton baut und unterhält das neue Hallenbad. Er ist für den Betrieb verantwortlich. Weil nun aber der Betrieb eines Hallenbades nicht eine klassische Verwaltungsaufgabe eines Kan-

tons ist, soll er in der Ausgestaltung der Betriebsorganisation möglichst weitgehende Freiheiten haben. Art. 13 sieht daher vor, dass eine Betriebsgesellschaft oder eine andere Betriebsorganisation eingesetzt werden kann. Zudem kann einem Dritten ein Leistungsauftrag für die Führung des Hallenbades erteilt werden. Der Kanton kann also beispielsweise den Betrieb einer Aktiengesellschaft übertragen. Er kann eine eigene Betriebsorganisation aufbauen oder die Führung mit einem Leistungsauftrag vornehmen lassen. Er kann aber die Fäden auch selber in den Händen behalten und lediglich eine Betriebskommission einsetzen.

Derzeit ist geplant, die Führung des Hallenbadbetriebs mit einem Leistungsauftrag an den Bezirk Appenzell zu übertragen. Der Bezirk Appenzell führt bereits das Freibad Forren und verfügt daher über eine grosse Erfahrung in diesem Bereich. Zudem kann mit einer gemeinsamen Führung das bestehende Synergiepotenzial optimal ausgeschöpft werden. Nachdem die Landsgemeinde den Kredit für ein neues Hallenbad gesprochen hat, ist nun die Grundlage geschaffen, um in konkrete Verhandlungen einzutreten.

Wahrscheinlich wird auch bei einer Betriebsführung durch den Bezirk Appenzell eine Betriebskommission eingesetzt. Dieser obliegt dann die strategische Führung des Bades und die Gewährleistung der Verbindung zwischen der verantwortlichen kantonalen Stelle und dem Bezirksrat Appenzell. In dieser Kommission zwingend vertreten sein müssen die Schulgemeinden. Sie sind die wichtigsten Nutzer des Hallenbades und sollen die Möglichkeit haben, sich in den Betrieb und die Entwicklung des Hallenbades aktiv einzubringen.

Bei Entscheiden, die sich erheblich auf die Betriebskosten auswirken können, müssen die Schulgemeinden angehört werden. Hierbei reicht es nicht, die Schulvertreter in der Betriebskommission zu informieren. Es sind alle Schulgemeinden anzugehen und um Stellungnahme zu bitten. Dies kann auf schriftlichem Wege oder mittels eines Treffens, z.B. im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Schulpräsidentenkonferenzen, gemacht werden.

Die Schulgemeinden haben bei diesen Entscheiden ein Antragsrecht. Dieses Recht steht allerdings der Gesamtheit der Schulgemeinden zu, nicht jeder einzelnen Gemeinde. Mit anderen Worten: Die Schulgemeinden müssen sich auf einen gemeinsamen Antrag einigen. Dies kann einstimmig oder mit einer Mehrheitsentscheidung geschehen.

#### Art. 13a

Mit dieser Bestimmung wird die Verteilung des Betriebsdefizits unter den Schulgemeinden des inneren Landesteils festgelegt.

Als Finanzkraft einer Körperschaft gilt die Summe der jährlichen Steuereinnahmen, geteilt durch den im fraglichen Jahr geltenden Steuerfuss, multipliziert mit 100. Für den Start des Hallenbades wird die Finanzkraft Ende des Jahrs vor der Hallenbaderöffnung genommen.

Die Schulgemeinde Appenzell müsste gemessen an der Finanzkraft einen Anteil von rund 61% zahlen. Weil sie aber im Unterschied zu den anderen Schulgemeinden für den Hallenbadbesuch keine Schülertransporte einrichten muss und damit vom Standort des Hallenbades profitiert, wird der Anteil leicht angehoben und mit zwei Dritteln festgelegt. Das restliche Drittel wird unter den Schulgemeinden nach deren Finanzkraft verteilt.

Entwicklungen in der Finanzkraft der Schulgemeinden wird alle fünf Jahre mit einer Anpassung Rechnung getragen. Die Finanzkraft jeder Schulgemeinde wird neu festgelegt und die Verteilung aufgrund dieser neuen Basis aktualisiert. Sollte dereinst Bedarf entstehen, dass auch der Anteil der Schulgemeinde Appenzell von zwei Dritteln nach oben oder unten angepasst werden



muss, wäre allerdings eine Revision der Sportverordnung nötig. Art. 13a Abs. 1, in dem der Anteil der Schulgemeinde Appenzell von zwei Dritteln ausdrücklich festgehalten wird, wäre diesfalls anzupassen.

Den Schulgemeinden wurde versprochen, dass man die gesamte Beitragssituation nach fünf Jahren Hallenbadbetrieb überprüft. Sollte man im Rahmen dieser Überprüfung zum Schluss gelangen, dass eine neue Verteilung des Defizits zwischen dem Kanton und den Schulgemeinden angezeigt ist, müsste indessen das Sportgesetz geändert werden, wo der Beitrag der Schulgemeinden mit 55% eigens ausgewiesen wird. Es wäre in diesem Fall also nicht nur eine Revision der Sportverordnung vorzunehmen, sondern auch eine neue Landsgemeindevorlage auszuarbeiten.

Art. 14

Wegen des Einschubs der neuen Bestimmungen über die Hallenbadfinanzierung wird der bisherige Art. 13 über die Organisation der Sportförderung und die Zuständigkeit für den Erlass von Ausführungsrecht als Art. 14 unter die Schlussbestimmung genommen. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

## **5. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision des Sportgesetzes einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 23. Mai 2017

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig